

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

Referat IV-8 Wasserrecht, Abgabenrecht
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Ansprechpartner:
David Tigges

Telefon:
02 03 / 9 92 39 89

Telefax:
02 03 / 9 92 39 97

E-Mail:
david.tigges@vero-
baustoffe.de

Datum:
28. Mai 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung zu den geplanten Änderungen des Landeswassergesetzes NRW abzugeben.

vero repräsentiert rund 600 Unternehmen der Baustoff- und Rohstoffindustrie mit über 1.000 Betrieben. Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteinen, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteilen, Werkmörtel und Recyclingbaustoffen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Zu der beabsichtigten Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG) nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 31 LWG-E – Gewässerrandstreifen

Wir begrüßen die Überarbeitung des § 31 LWG.

Die Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 10 m soll auf 5 m verringert werden. Dies trägt der angespannten Flächensituation in NRW Rechnung und stellt eine Angleichung an § 38 Abs. 4 WHG dar.

Zu § 35 Abs. 2 LWG:

Wir begrüßen die Streichung des § 35 Abs. 2 LWG. Seit der Novellierung des LWG im Jahr 2016 ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten. In der Streichung des § 35 Abs. 2 LWG sehen wir eine konsequente Umsetzung des Koalitionsvertrages:

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 0203/99239-0
Telefax: 0203/99239-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Eiffestraße 462
20537 Hamburg
Telefon: 040/25 17 29-0
Telefax: 040/25 17 29-20

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 05 11/8 50 53 44

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 06241/9219234

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/88 00 63-02
Telefax: 06 11/88 00 63-03

Bankverbindung:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BIC: TUBDDE33
IBAN: DE14300308800011094058

Vereinsregister Duisburg:
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Bengler

„Wir wollen Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurücknehmen. Wir werden daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zulassen“ (Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022)

Der LWG-Entwurf ermöglicht die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens, Einzelfallprüfungen in Wasserschutz-zonen zuzulassen, die aufgrund der planungsrechtlichen Besonderheiten in NRW bislang leer lief.

Die aktuelle Fassung des § 35 LWG führte aufgrund der besonderen planungsrechtlichen Situation im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung in NRW zu einer unbefriedigenden Situation.

Die eigentlich gesetzlich gewollte Möglichkeit der Einzelfallprüfung und damit die Beachtung regionaler Besonderheiten lief ins Leere, da durch den Landesentwicklungsplan und die nachgeordneten Regionalpläne für viele Planungsregionen die sog. Konzentrationszonenplanung zu einem pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten führt. Dieser Ausschluss umfasst sogar die Wasserschutzzone III B, obwohl sich der landesplanerische Trinkwasserschutz in der Regel nicht auf WSZ III B bezieht (vgl. LEP 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen).

Die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3, S. 2 ROG auf regionalplanerischer Ebene (Konzentrationszonenplanung) erfordert ein gesamträumliches Plankonzept, welches die Rohstoffgewinnung in möglichst konfliktarme Bereiche leiten/steuern soll. Entsprechende Plankonzepte legten dann fachgesetzlich oder regionalplanerisch begründete Tabubereiche fest, die einer Flächenausweisung für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich entgegenstehen. Als Tabubereiche werden u.a. auch Wasserschutz-zonen (WSZ) eingeordnet, da in diesen aufgrund der Regelung des § 35 Abs. 2 S. 1 LWG ein Abgrabungsverbot besteht. Wasserschutzgebiete wurden aufgrund der gesetzlichen Regelung folglich stets als Tabubereiche eingeordnet, da auf planerischer Ebene die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz nicht geprüft werden kann. Daran änderte auch die Formulierung in § 35 Abs. 2 S. 3 LWG nichts („§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Befreiung von Verboten findet Anwendung“). Nach § 52 Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die zuständige Behörde konnte von dem gesetzlichen Verbot allerdings schon deshalb keine Befreiung erteilen, weil bereits auf regionalplanerischer Ebene keine Flächenausweisungen in Wasserschutz-zonen vorgenommen wurden.

Aufgrund der speziellen planungsrechtlichen Situation in NRW konnte der gesetzgeberische Wille, die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz im Einzelfall auf fachlicher Ebene festzustellen, somit nicht erfolgen.

Im Ergebnis konnten sinnvolle Erweiterungen bestehender Gewinnungsstandorte bisher nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gewässerschutz hin überprüft werden und es mussten stattdessen an anderer Stelle Neuaufschlüsse in die Regionalpläne aufgenommen werden (widerspricht Ziel 9.1-3 des LEP). Teilweise wurde in Regionalplänen sogar außerhalb der festgesetzten Wasserschutzzonen ein zusätzlicher vorsorgender Ausschluss der Rohstoffgewinnung verankert. Dies hatte eine weitere enorme Zunahme des Flächendrucks zur Folge. Die gilt beispielsweise für den Bereich der sog. „Wasserreservegebiete“, die über die Bereiche der festgesetzten Wasserschutzzonen III B hinausgehen (vgl. Erläuterungskarte 8 zum GEP 99). Die vorgenannten Bereiche werden als Tabuflächen gewertet und ebenfalls der Rohstoffgewinnung entzogen, obwohl sie zu keinem Zeitpunkt festgesetzt wurden und für eine Festsetzung auch keine rechtliche Grundlage besteht. In einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung wäre es ratsam zu erläutern, dass die Regelungen für Wasserschutzzonen III B selbstverständlich auch für die sog. „Wasserreservegebiete“ gelten muss.

Dass in Teilbereichen der Wasserschutzzonen in Einzelfällen die Rohstoffgewinnung den Gewässerschutz nicht gefährdet und regionale hydrogeologische Besonderheiten berücksichtigt werden können, zeigen zum einen die entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern, in denen auf eine vergleichbare Verbotsregelung verzichtet und eine Einzelfallentscheidung auf Ebene der zuständigen Behörden bevorzugt wird (vgl. z.B. Rheinland-Pfalz § 54 LWG; Niedersachsen § 91 NLWG, Baden-Württemberg § 45 LWG etc.) und zum anderen zahlreiche bereits bestehenden Gewinnungsstandorte in Wasserschutzzonen.

An dieser Stelle sei auch klargestellt, dass gerade auch für den Fall einer Flächenausweisung für die Rohstoffgewinnung in einer Wasserschutzzone im nachgelagerten Genehmigungsverfahren stets das Gefährdungspotential der Rohstoffgewinnung überprüft und folglich durch die Gesetzesänderung keineswegs der Schutzstatus verringert wird.

Um die Einzelfallprüfung unter Gewährleistung eines optimalen Gewässerschutzes zu ermöglichen, ist die Streichung des § 35 Abs.2 LWG unerlässlich.

Es ist ferner zu begrüßen, dass parallel zur Novellierung des LWG eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung erarbeitet wird (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs Die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 wird zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten), die für die

einzelnen Bereiche der Wasserschutzzonen eine Regelung zur Vereinbarkeit mit der Rohstoffgewinnung trifft.

Die zu erarbeitende landesweite Wasserschutzgebietsverordnung soll laut Entwurfsbegründung konkrete Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum absehbar, zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft treten wird. In NRW werden momentan die Mehrzahl der Regionalpläne fortgeschrieben. Um nun zu verhindern, dass in der Übergangszeit zwischen Aufhebung des § 35 Abs. 2 LWG und Verabschiedung der landesweiten WSG-VO dem gesetzgeberischen Willen entgegenlaufende Regelungen in den vorgenannten Plänen aufgenommen werden, ist ein flankierender Erlass notwendig. Dieser müsste die Bezirksregierungen entsprechend der geplanten Gesetzesänderung anweisen, die Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten und Wasserreservegebieten nicht pauschal zu tabuisieren oder zumindest anweisen, eine Ausnahmeregelung zu implementieren.



Hauptgeschäftsführer



Geschäftsführer NRW